



Betriebsreglement der Kinderkrippe KIKRI ETH Zentrum

PRÄAMBEL

Der Elternverein Kinderkrippe KIKRI ETH Zentrum (KIKRI) verpflichtet sich, die Auflagen und Empfehlungen von kibesuisse und des Sozialdepartements der Stadt Zürich sowie die gesetzlichen Vorschriften des Kantons Zürich einzuhalten. Die KIKRI ist im Besitz der notwendigen Betriebsbewilligung.

TRÄGERSCHAFT

Träger der Krippe ist der Verein „Kinderkrippe KIKRI ETH Zentrum“. Der Vorstand des Vereins und die Krippenleitung sind für die Krippe verantwortlich. Die Vereinsversammlung ist die höchste Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeninstanz. Die Organisation, Leitung und der Betrieb der KIKRI sind in diesem Reglement geregelt.

BETREUUNGSGRUNDSÄTZE

Die Kinderkrippe KIKRI ist eine Bildungseinrichtung, in der Kinder durch qualifiziertes Personal unterstützt und gefördert werden. Sie ist eine Ergänzung der Erziehung in der Familie und bietet eine stimulierende Lernumwelt für das Kind. Ziel der Betreuung ist, das Kind in zunehmendem Masse dazu zu befähigen, sein Leben auf der Basis von Selbstverwirklichung und sozialer Verantwortung selbst zu gestalten. Es wird in seiner Entwicklung gesamtheitlich unterstützt – orientiert an seiner individuellen Entwicklungs- und Lerngeschichte und gemäss pädagogischem Konzept. Die KIKRI ist dem Qualitätsstandard des Verbundes hochschulnaher Kitas verpflichtet.

BETREUUNGSPLÄTZE

Die KIKRI betreibt die Kinderkrippe zur Betreuung von Kleinkindern ab dem Alter von 4 Monaten bis zum Kindergartenentritt. Es stehen 48 Betreuungsplätze am Vormittag (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) und 28 am Nachmittag (14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) zur Verfügung. Die Krippe steht primär Kindern von Angehörigen der ETH Zürich offen.

RÄUMLICHKEITEN

Die Krippe ist in zweckmässig eingerichteten Räumen untergebracht, die der Verein von der ETH Zürich mietet. Ein Gartenbereich gehört ebenfalls zur Krippe. Die Räumlichkeiten erfüllen die Vorgaben der zuständigen Bewilligungsbehörde. Die ETH Zürich trägt die Unterhalts- und Reparaturkosten an den Gebäuden und Einrichtungen.



AUFNAHMEN

Die Priorität bei der Belegung der Krippe richtet sich möglichst an den folgenden Kriterien aus:

1. Geschwister von Kindern, die bereits in der Krippe sind.
2. Kinder von ETH Zürich Angehörigen (Art. 2-8 ETH-Verordnung, SR 414.131) und Angestellten der KIKRI.
3. Kinder von ETH-angeschlossenen Betrieben, von UZH-Angehörigen sowie von QuartierbewohnerInnen.

Diese Kriterien haben Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen.

Belegungskriterien

- Die Belegung der Krippe unterliegt verschiedensten Auflagen seitens der Behörden und der ETH Zürich, an welche die KIKRI bei der Platzvergabe gebunden ist.
- Bei der Zuteilung der Plätze wird das pädagogische Konzept sowie die Auslastung der Krippe beachtet. Die Betreuung findet in altersgemischten Gruppen statt, deren Gruppengrößen verbindlich durch Vorgaben von Stadt und Kanton definiert sind.
- Alter und Geschlecht der Kinder sind ebenfalls ein Aufnahmekriterium, d.h. dass eine ausgewogene Altersstruktur und eine ausgewogene Verteilung von Mädchen und Jungen für die KIKRI wichtig sind.
- Soziale Härtefälle sind jeweils speziell zu berücksichtigen.
- Der ETH Zürich wird aus betrieblichen Gründen das Recht auf einen Platz pro Jahr eingeräumt.

Anmeldung, Interessentenliste und Aufnahme

- Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular („Aufnahmegesuch“).
- Einmal im Jahr werden die Eltern der Interessentenliste angefragt, ob noch Bedarf an einem Krippenplatz besteht. Ohne Rückmeldung werden die Eltern von der Liste gestrichen. Die Interessentenliste ist aufgrund der Aufnahme-/Belegungskriterien keine Aufnahmeliste. Sie dient der Festhaltung der Reihenfolge der Anmeldung. Diese wird, wenn immer die Aufnahme-/Belegungskriterien es zulassen, berücksichtigt.
- Sobald ein Platz zur Verfügung steht, nimmt die Krippenleitung Kontakt mit den Eltern auf und lädt zu einem Aufnahmegespräch ein. Vor der Aufnahme benötigt die KIKRI von den Eltern einen Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Nachweis der Erwerbstätigkeit).
- Mit der Zustellung der definitiven Aufnahmebestätigung (Zusage eines Krippenplatzes) wird eine einmalige Eintrittsgebühr fällig.
- Es gilt eine dreimonatige Probezeit. Während dieser Probezeit steht es beiden Seiten offen, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende einer Woche zu kündigen. Die definitive Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach Ablauf der Probezeit. Dann wird auch die Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages fällig.

AUSTRITT

Der Austritt aus der KIKRI erfolgt üblicherweise per 31. Juli. Eine Austrittssperre gilt für die Monate Mai, Juni und August. Die Kündigung kann jeweils auf Ende des Monats erfolgen und muss zwei Monate im Voraus schriftlich an die Krippenleitung eingereicht werden.

BEENDIGUNG DES AUSBILDUNGS– BZW. ANSTELLUNGSVERHÄLTNISSES BEI DER ETH ZÜRICH

Eltern, die an der ETH Zürich tätig sind oder an der ETH Zürich studieren, sind verpflichtet, die Auflösung ihres Ausbildungs- bzw. Anstellungsverhältnisses unverzüglich der Krippenleitung zu melden. Ab Auflösungsdatum erfolgt grundsätzlich ein Verlust aller Beitragsbegünstigungen der ETH Zürich.



EINGEWÖHNUNG

Damit das Kind den Eintritt in die Krippe so sanft wie möglich bewältigen kann, braucht es eine Eingewöhnungsphase. Im Beisein der Eltern gelingt es dem Kind nach und nach, ein vertrauensvolles Verhältnis zu seiner Bezugsperson in der Krippe aufzubauen. Die Eingewöhnungszeit dauert in der Regel zwei bis vier Wochen. Während dieser Zeit müssen die Eltern in der Lage sein, ihr Kind in der ersten Woche zunächst stundenweise zu begleiten und in der Folgezeit der Eingewöhnungsphase, es jederzeit wieder abzuholen. Die Gruppenleitung passt die Betreuungszeiten dem Befinden des Kindes an. Während der ersten drei Monate können von Kleinkindern unter 18 Monaten keine ganzen Tage belegt werden – die Kinder sind nur am Vormittag bis spätestens 14.00 Uhr anwesend.

BETRIEBSZEITEN

Die KIKRI ist von Montag bis Freitag täglich von 07.00 bis 18.30 Uhr geöffnet.

Die Betriebsschliesszeiten der KIKRI erstrecken sich verteilt über das ganze Jahr wie folgt:

- Weihnachtsschliesszeit (zwischen Weihnachten und Neujahr)
- letzte Juliwoche und erste Augustwoche (kann bei Bedarf vom Vorstand geändert werden)

An folgenden Feiertagen bleibt die KIKRI geschlossen:

- 24./25./26. Dezember (in der Weihnachtsschliesszeit enthalten)
- 1./2. Januar (in der Weihnachtsschliesszeit enthalten)
- Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt, 1. Mai, 1. August (normalerweise in den Sommerferien enthalten)
- vor offiziellen Feiertagen schliesst die KIKRI um 16.00 Uhr (Gründonnerstag und Mittwoch vor Auffahrt)

PRÄSENZZEITEN

Um eine kontinuierliche, kindgerechte und gemeinschaftsfördernde Betreuung zu gewährleisten, ist eine regelmässige Präsenzzeit festgelegt. Die Belegung von fünf Vormittagen ist obligatorisch (ein Vormittag dauert von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, wobei das Kind von 9.00 Uhr bis nach dem Mittagessen in der Gruppe anwesend sein sollte). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich und sind ohne Auswirkungen auf die Elternbeiträge. Reduktionen bzw. Aufstockung des Betreuungsumfanges (Ganzt-Nachmittage) sind frühestens auf Anfang des übernächsten Monats möglich und bei der Krippenleitung anzufragen. Die Präsenz an einzelnen Nachmittagen ist individuell mit der Gruppenleitung, resp. der Krippenleitung abzusprechen und richtet sich nach persönlichem Bedarf und nach der Kapazität der KIKRI. Zusätzliche Nachmittage, welche nicht in der monatlichen Elternbeitragsvereinbarung liegen, werden zusätzlich verrechnet.

BRING- UND ABHOLZEITEN

Vormittag: 07.00 - 09.00 Uhr
Mittag: 13.30 - 14.00 Uhr
Abend: 17.00 - 18.30 Uhr

Das Einhalten dieser Zeiten ist Bedingung, damit ein reibungsloser Krippenalltag gewährleistet werden kann. Das Fernbleiben ist, ausser im Falle von Krankheiten oder Notfällen, dem Team spätestens am Vortag der Abwesenheit zu melden.



VERPFLEGUNG

Ein qualitativ gutes Angebot an Speisen und Getränken ist eine wichtige Dienstleistung für unsere Kinder und Familien. Wir gehen davon aus, dass in der Kindheit erworbene Ernährungsgewohnheiten oft das ganze Leben beibehalten werden. So bemühen wir uns um eine qualitativ gute, vielseitige, gesunde und appetitlich zubereitete Ernährung (Znüni, Mittagessen und Zvieri). Das Essen wird von der KIKRI organisiert und von einem Koch/einer Köchin im Haus zubereitet.

KRANKHEIT

Kranke Kinder dürfen wegen Infektionsgefahr nicht in die Krippe gebracht werden. In der Regel brauchen kranke Kinder mehr Zuwendung und ihr vertrautes Milieu. Fühlt sich ein Kind während der Krippenzeit nicht wohl oder wird krank, liegt es in der Verantwortung der Gruppenleitung, die Eltern zu benachrichtigen, um das Kind gegebenenfalls in der Krippe abzuholen.

Bei Unfällen werden die Kinder in das Kinderspital oder zu dem zuständigen Arzt des Kindes gebracht und die Eltern werden informiert.

GEMEINSAME ANLÄSSE

Für gegenseitige Kontakte, gemeinsame Erlebnisse, Diskussionen und Feste der Eltern und Kinder werden vom Team, Vorstand oder Eltern verschiedene Anlässe organisiert

ELTERNMITARBEIT

Die Eltern verpflichten sich zur Mitarbeit für umgerechnet ca. eine Std./Woche. Die Mitarbeit wird vom Vorstand und von der Krippenleitung in verschiedenen Formen initiiert, angeboten und verteilt. Die KIKRI Vorstandsarbeit selbst gilt auch als Form der Mitarbeit. Ständige Verweigerung der Elternmitarbeit kann gem. Vereinsstatuten (Art. 4 Abs. 2) einen Grund für einen Ausschluss darstellen.

FINANZIERUNG/ELTERNBEITRÄGE

Die Betreuungsplätze der Kinderkrippe KIKRI ETH Zentrum werden über Beiträge der ETH Zürich und der Stadt Zürich sowie über Beiträge der Erziehungsberechtigten finanziert. Die Erziehungsberechtigten zahlen einen monatlichen Anteil an den Betreuungskosten gemäss ihrem Einkommen. Ob die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Subventionen haben, ist abhängig von ihrem Einkommen/Vermögen, ihrer Zugehörigkeit zur ETH Zürich und ihrem Wohnort.

Bei Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen des Fernbleibens von der Krippe muss der volle Beitrag entrichtet werden.

EINTRITTSGEBÜHREN PRO KIND

Beim Abschluss eines Betreuungsvertrages wird eine einmalige Eintrittsgebühr pro Kind für den Verwaltungs- und Administrationsaufwand erhoben. Diese Gebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des von der KIKRI unterschriebenen Vertrages fällig. Erst nach Bezahlung der Gebühr gilt der Platz als reserviert. Erfolgt kein Zahlungseingang innerhalb dieser Frist, wird der Platz für ein anderes Kind freigegeben. Die Eintrittsgebühr ist nicht rückerstattungsfähig.



MITGLIEDERBEITRÄGE PRO FAMILIE

Der Mitgliederbeitrag ist erstmals beim Eintritt in die KIKRI nach Ablauf der Probezeit zu entrichten. Später ist der jährliche Mitgliederbeitrag, der pro Familie anfällt, am Ende jedes Kalenderjahres zu bezahlen. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Die Höhe der jeweiligen Mitgliederbeiträge wird statutengemäss von der Generalversammlung festgelegt.

LEITUNG

Die Krippenleitung wird entsprechend den „Ausbildungsanforderungen an Betreuungs- und Leitungspersonen von Krippen“ der Bildungsdirektion Kanton Zürich angestellt. Die Krippenleitung informiert den Vorstand über den Krippenbetrieb. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Krippenleitung richten sich nach dem entsprechenden Funktionsbeschrieb.

KRIPPENPERSONAL

Die Anstellung des Personals basiert auf den Vorgaben der Bildungsdirektion Kanton Zürich, welche die Qualifikationsanforderungen sowie das Verhältnis von Betreuenden und Kindern festlegt. Jede Kindergruppe wird von einer diplomierten Fachkraft geleitet. Da die KIKRI Ausbildungsplätze anbietet, arbeiten auf allen Gruppen auch Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen. Zudem leisten jeweils nach Möglichkeit Zivildienstleistende ihren Einsatz in der Krippe. Jede pädagogische Fachkraft ist verpflichtet, jährlich an einer beruflichen Fort- oder Weiterbildung teilzunehmen.

KOMPETENZEN/VERANTWORTLICHKEITEN

Die Krippe ist als Verein organisiert. Funktionen und Kompetenzen der einzelnen Organe des Vereins und des Krippenpersonals sind in einem Funktionsdiagramm und den jeweiligen Pflichtenheften eindeutig geregelt. Die Krippenleitung informiert die Eltern transparent über den Krippenbetrieb.

VERSICHERUNG

Die Kinder sind während der Präsenzzeit der KIKRI gegen Unfall versichert. Die KIKRI hat eine eigene Haftpflichtversicherung. Für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Dingen übernimmt die KIKRI keine Haftung. Aus einer ausserordentlichen Betriebsschliessung entstehende Kosten für Eltern können nicht auf die KIKRI überwältzt werden.

Das Betriebsreglement ersetzt dasjenige vom 27.03.2019 und wurde an der Generalversammlung vom 28.03.2023 genehmigt.

Zürich,

.....
Alexandra Zingg
Präsidentin Elternverein KIKRI ETH Zentrum